

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Bestimmung ausstehender Maßnahmen zur Binnenmarktakte“ (Ergänzende Stellungnahme)

(2014/C 67/09)

Berichterstatlerin: **Benedicte FEDERSPIEL**

Mitberichterstatler: **Martin SIECKER** und **Ivan VOLEŠ**

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 14. Februar 2013, gemäß Artikel 29 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung eine Stellungnahme zu folgendem Thema zu erarbeiten:

Bestimmung ausstehender Maßnahmen zur Binnenmarktakte

(Ergänzende Stellungnahme).

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 2. Oktober 2013 an.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 493. Plenartagung am 16./17. Oktober 2013 (Sitzung vom 16. Oktober) mit 119 gegen 4 Stimmen bei 13 Enthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Einleitung

1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) beobachtet die Initiativen der Europäischen Kommission zur Neubelebung des Binnenmarkts bereits seit den Anfängen im Jahre 2010. In seiner Stellungnahme zur Binnenmarktakte I⁽¹⁾ hat der Ausschuss eine Reihe von Maßnahmen vorgestellt, die seiner Auffassung nach die Vorschläge der Kommission ergänzen sollten⁽²⁾. Die Bemerkungen und Schlussfolgerungen des Berichts über die Unionsbürgerschaft 2010 "Weniger Hindernisse für die Ausübung von Unionsbürgerrechten"⁽³⁾ sollten berücksichtigt werden. Der EWSA weist die Kommission darauf hin, dass es derzeit mehr Hindernisse für den Binnenmarkt gibt als zum Zeitpunkt seiner Schaffung⁽⁴⁾.

1.2 Der EWSA ist einer der wichtigsten Organisationspartner des "Monats des Binnenmarkts". Der Beitrag der zivilgesellschaftlichen Organisationen ist entscheidend für die richtige Ausrichtung der Maßnahmen zur Neubelebung des Binnenmarktes, da sie selbst von ihnen betroffen sind.

1.3 Nach nunmehr drei Jahrzehnten ist es an der Zeit, das wirtschaftspolitische Leitbild der Europäischen Union zu überdenken und sich von dem Glauben zu verabschieden, der freie Markt sei immer in der Lage, Marktversagen zu korrigieren. Die jüngste Wirtschafts- und Finanzkrise hat die Bürger schwer getroffen: Die Opfer, die ihnen zugemutet werden, müssen dazu führen, dass sich neue Perspektiven eröffnen. Andernfalls wird ihre Unterstützung für die europäische Integration weiter abnehmen. Unter diesem Aspekt sind die Verabschiedung und die Umsetzung der Initiativen der Binnenmarktakte I und II als zu langsam zu bezeichnen.

1.4 Es bedarf konkreter Maßnahmen zur Bekämpfung jeglicher Art von Armut (z.B. bezüglich Energie, Verbrauch, Überschuldung), die durch die Krise verursacht wurde und die das Wachstum und die Vollendung des Binnenmarkts gefährdet.

1.5 Der EWSA hat wiederholt und nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten ihr Engagement durch eine solide Umsetzung und Durchsetzung unter Beweis stellen sollten, damit ein reibungslos funktionierender Binnenmarkt entstehen kann. Die Durchsetzung soll eine neue grenzüberschreitende Dimension der Zusammenarbeit erhalten. Das Fundament eines zukunftsfähigen Binnenmarkts muss eine nachhaltige und stark wettbewerbsfähige Wirtschaft sein, die sich durch nachhaltige Verfahren und Produkte, ein menschenwürdiges Arbeitsumfeld sowie Innovationen auszeichnet. Die Kommission muss gewährleisten, dass die 500 Mio. Unionsbürgerinnen und -bürger im Mittelpunkt des Binnenmarktes stehen. Sie verfügen über eine große wirtschaftliche Stärke, da ihre Ausgaben laut der Europäischen Verbraucheragenda der Kommission 56 % des BIP der EU ausmachen⁽⁵⁾.

1.6 Der Binnenmarkt muss zu konkreten Ergebnissen im Sinne des sozialen und ökologischen Besitzstands der Union führen. Initiativen der Binnenmarktakte I und II müssen mit Maßnahmen und Schritten zur Stärkung der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalpakt, Europäischer Stabilitätsmechanismus, Euro-Plus-Pakt, usw.) verzahnt werden.

1.7 Verhandlungen über Freihandelsabkommen sollten zur Durchsetzung gleicher Wettbewerbsbedingungen – etwa der Gegenseitigkeit der Zollsätze – führen und zugleich hohe Standards des Verbraucher-, Umwelt- und Sozialschutzes sichern. Im Wettbewerb mit anderen globalen Akteuren muss die EU auf Faktoren achten, die ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern, wie etwa zugängliche Energiequellen, qualifizierte Arbeitskräfte und einen flexiblen Arbeitsmarkt.

⁽¹⁾ ABl. C 24, vom 28.1.2012, S. 99.

⁽²⁾ ABl. C 132 vom 3.5.2011, S. 47; ABl. C 24 vom 28.1.2012, S. 99; ABl. C 299 vom 4.10.2012, S. 165.

⁽³⁾ COM(2010) 603 final.

⁽⁴⁾ Siehe den von der Binnenmarktbeobachtungsstelle veröffentlichten Katalog der Hindernisse für den Binnenmarkt: <http://www.eesc.europa.eu/?i=portal.en.publications.24626>.

⁽⁵⁾ ABl. C 11 vom 15.1.2013, S. 54.

2. Der digitale Binnenmarkt

2.1 In der unlängst verabschiedeten Verordnung zu selektiven Vertriebssystemen wird die Unterscheidung zwischen Off- und Online-Vertriebskanälen aufrechterhalten, und von bestimmten Händlern kann verlangt werden, ein physisches Ladengeschäft zu betreiben, ehe sie den Verkauf über das Internet beginnen. Mit der neuen Verordnung wird der selektive Vertrieb alltäglicher Produkte, der den Wettbewerb und die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher beeinträchtigen kann, nicht unterbunden.

2.2 Die Europäische Kommission sollte einen festen Standpunkt beziehen und den Grundsatz der neutralen Suche verteidigen: Suchmaschinen dürfen keine manipulierten Suchergebnisse liefern, die eigenen wirtschaftlichen Interessen dienen. Abhilfemaßnahmen wie die Kennzeichnung der Suchergebnisse reichen nicht aus, um den Wettbewerb wieder herzustellen, wettbewerbsfeindliche Praktiken zu unterbinden und die Interessen der Verbraucher zu schützen.

2.3 Datenschutz

2.3.1 Sobald die überarbeitete Datenschutzverordnung verabschiedet ist, benötigen die Mitgliedstaaten Leitfäden für spezifische Bestimmungen, um eine kohärente Umsetzung sicherzustellen.

2.3.2 Besonderes Augenmerk hat der Ausarbeitung von standardisierten Datenschutzhinweisen zu gelten. Die neue Verordnung enthält eine Bestimmung, der zufolge Regelungen zum Schutz der Privatsphäre transparent und für die Verbraucher verständlich sein sollen. Standardisierte Datenschutzhinweise sollen dazu beitragen, dass Verbraucher ordnungsgemäß über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden und Regelungen zum Schutz der Privatsphäre sich künftig nicht wie komplexe Rechtstexte ausnehmen. Es sollte sichergestellt werden, dass den Unternehmen – insbesondere den KMU – keine unverhältnismäßigen Verwaltungslasten und -kosten entstehen.

2.4 Urheberrecht

2.4.1 Den Empfehlungen des ehemaligen Kommissionsmitglieds Vitorino zufolge muss die Europäische Kommission weiterführende Maßnahmen zur schrittweisen Aufgabe des derzeitigen Systems der Urheberrechtsabgaben ergreifen. Kurzfristig sollte das bestehende System reformiert werden, und es sollte sichergestellt werden, dass auf digitale Inhalte, die Lizenzabkommen unterliegen, keine weiteren Abgaben erhoben werden, wenn sie in die Cloud eines Dienstleistungsanbieters hochgeladen oder dort gespeichert werden. Wichtig ist außerdem, dass die Urheberrechtsabgabe für den Endnutzer sichtbar ist und Abgaben nach dem wirtschaftlichen Schaden durch private Kopien bemessen werden.

2.4.2 Mit der Urheberrechtsrichtlinie von 2001 konnte keine Harmonisierung der einzelstaatlichen Urheberrechtsvorschriften erreicht werden. Bei den Ausnahmen und Begrenzungen gibt es bedeutende Unterschiede, was Rechtsunsicherheit für sowohl Verbraucher als auch Kulturschaffende birgt. Die Überarbeitung dieser Richtlinie sollte Priorität haben.

2.4.3 Das derzeitige System für die Verbreitung audiovisueller Inhalte, bei dem die Freigabe über bestimmte Plattformen und für bestimmte Gebiete erfolgt, muss an das digitale Umfeld

angepasst werden und den Erwartungen der Verbraucher entsprechen. Die zeitliche Staffelung des Starts von Filmen mittels verschiedener Medien (Kino, DVD, Abrufvideo) und in den verschiedenen Ländern sollte verringert werden und ein gewisses Maß an Flexibilität ermöglichen. Es gibt Raum für das Experimentieren mit innovativen Geschäftsmodellen, die eine zeitgleiche Veröffentlichung audiovisueller Inhalte in Ländern mit gemeinsamen kulturellen und sprachlichen Traditionen erlauben könnten.

2.5 Digitale Produkte

2.5.1 Der Harmonisierungsprozess, der 2011 mit der Richtlinie über Verbraucherrechte begonnen wurde (mit der die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie von 1999 überarbeitet und aktualisiert wurde), muss fortgeführt werden, um die Herausforderungen der digitalen Wirtschaft zu bewältigen. Dringend erforderlich sind Maßnahmen im Falle mangelhafter digitaler Inhalte.

2.5.2 Die Europäische Kommission sollte Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften über missbräuchliche Vertragsklauseln (Richtlinie 1993/13/EWG) auf Verbraucherverträge zwecks Lieferung digitaler Inhalte erarbeiten.

3. Waren und Dienstleistungen

3.1 Im September 2013 legte die Europäische Kommission ein Legislativpaket zur Vollendung des Binnenmarkts für Telekommunikation vor. Der EWSA bedauert, dass in diesem Vorschlag die Gelegenheit zur Abschaffung der Roaminggebühren und damit zur Verbesserung des Binnenmarkts für die europäischen Bürger verpasst wird. Der EWSA begrüßt die vorgeschlagenen Bestimmungen zum leichteren Anbieterwechsel, zur Sicherstellung gerechterer Vertragsbedingungen und Geschäftspraktiken sowie zu besserer Rechtsdurchsetzung und besserem Zugang zu Rechtsschutz. Die Bestimmungen zur Netzneutralität sind ein Schritt in die richtige Richtung, müssen jedoch noch verbessert werden.

3.2 Das Verhältnis zwischen harmonisierten und nicht harmonisierten Bereichen entspricht den grundsätzlichen Bedürfnissen der Wirtschaft. Jedweden weiteren Harmonisierungsvorhaben für Waren müssen sorgfältige Analysen vorausgehen. Für nicht harmonisierte Sektoren, in denen der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gilt, sollte die Kommission Leitlinien über die Rolle und die rechtliche Stellung privater Prüfstellen herausgeben, die Bescheinigungen von Prüfstellen aus anderen Ländern nicht akzeptieren. Die zweisprachige Liste der nicht harmonisierten Produkte auf den Internetseiten der Europäischen Kommission sollte vervollständigt werden.

3.3 Noch immer gibt es für Privatkunden keinen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen. Aufgrund wirtschaftlicher und kommerzieller Schranken können Verbraucher im Prinzip im Ausland keine Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen. Derzeit gibt es von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat große Qualitäts- und Kostenunterschiede bei Girokonten, Sparkonten, Hypotheken usw., weshalb Finanzdienstleistungen aus anderen Ländern für die Verbraucher interessant sein könnten. Der EWSA ersucht die Europäische Kommission, die Situation zu prüfen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Verbraucher erhalten oft keine objektiven und unabhängigen Empfehlungen/Beratung bezüglich ihrer wesentlichen finanziellen Entscheidungen im Zusammenhang mit der privaten Altersvorsorge, anderen Investitionen oder langfristigen Krediten. Unabhängige und erschwingliche Finanzberatungsmodelle sollten in ganz Europa gefördert werden.

3.4 Die Rechtsdurchsetzung im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen ist immer noch unbefriedigend. In etlichen Mitgliedstaaten gibt es keine öffentlichen Gremien für den Verbraucherschutz, und selbst wenn, sind ihre Befugnisse oft nur allzu begrenzt. Auch die vor zwei Jahren geschaffenen europäischen Aufsichtsbehörden (EBA – Europäische Bankenaufsichtsbehörde, ESMA – Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, EIOPA – Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) verfügen nicht über ausreichende Befugnisse für den Verbraucherschutz. Ihre diesbezüglichen Zuständigkeiten sollten ausgedehnt werden, und sie müssen sich mit den nationalen Behörden absprechen können.

3.5 Der Binnenmarkt für Dienstleistungen, wozu auch die Netzinfrastrukturdienste (Telekommunikation, Elektrizität, Gas, Verkehr und Versicherungen) gehören, weist ein enormes Verbesserungspotenzial auf. Damit diese Richtlinie Wachstums- und Beschäftigungsimpulse setzen kann, muss die Leistungsfähigkeit der zentralen Anlaufstellen in den Mitgliedstaaten verbessert werden. Die Kommission sollte Regulierungsempfehlungen geben, um die bei der Peer-to-peer-Überprüfung der Richtlinie ermittelten Hindernisse bei der Umsetzung der Richtlinie auszuräumen⁽⁶⁾. Der EWSA plädiert für eine umfassende Datenbank, in der sämtliche Genehmigungen aufgeführt werden, um auf diese Weise bewährte Regulierungsmaßnahmen, aber auch unnötige und inakzeptable Auflagen der Genehmigungsbehörden ermitteln zu können.

4. Freizügigkeit der Arbeitnehmer

4.1 Der EWSA unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, u.a. zur Beseitigung von Hemmnissen wie z.B. die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Es ist dringend erforderlich, dieses System zu modernisieren und zu liberalisieren und die Zusammenarbeit im Gesundheitswesen zu verbessern, um einen Arbeitskräftemangel in den Herkunftsländern zu vermeiden, die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu vertiefen und einheitliche Anlaufstellen im Sinne einfacherer Anmeldeverfahren zu schaffen⁽⁷⁾.

4.2 Die allgemeine Rahmenrichtlinie, die dazugehörigen Richtlinien und die dauerhafte Überwachung im Wege mehrjähriger Strategiepläne haben zu einer Konvergenz der Sicherheitsbestimmungen (einschließlich der Mindestanforderungen) geführt, die von den Arbeitnehmern anerkannt sind, und zwar auch von solchen, die (zeitweilig und als Grenzgänger) grenzübergreifend tätig sind. Seit 1978 wurde dieser Prozess stetig mittels aufeinanderfolgender Aktionspläne vorangetrieben. Als der letzte Aktionsplan im Dezember 2012 auslief, legte die Kommission keinen neuen auf. Um diesen Konvergenzprozess weiterzuführen, sollte die Europäische Kommission dringend in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern (wie vom Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz gefordert) einen neuen Aktionsplan für eine EU-Strategie zur Förderung hoher Sicherheitsstandards annehmen.

4.3 Die Rücknahme der Monti-II-Verordnung löst nicht die Probleme, die durch die Urteile des EuGH entstanden sind, die

auf unangemessenen europäischen Rechtsvorschriften zur Entsendung von Arbeitnehmern⁽⁸⁾ und ihrer Umsetzung beruhen. Die europäischen Sozialpartner konnten diesbezüglich keine Einigung erzielen. Die Europäische Kommission sollte allerdings erwägen, den Mitgliedstaaten vorzuschlagen, den europäischen Verträgen ein Protokoll über den sozialen Fortschritt beizufügen, in dem erklärt wird, dass soziale Rechte den wirtschaftlichen Freiheiten nicht unterzuordnen sind. Hierdurch würde klargestellt werden, dass der Binnenmarkt kein Selbstzweck ist, sondern auch geschaffen wurde, um allen Unionsbürgern sozialen Fortschritt und Wohlstand zu bringen⁽⁹⁾.

4.4 Wenn gegen grundlegendes EU-Recht verstoßen wird, müssen Arbeitnehmer, Verbraucher und Unternehmen die Möglichkeit haben, die Durchsetzung der ihnen im EU-Recht zugesicherten Rechte erwirken zu können. In diesem Zusammenhang bezieht sich die EU indes lediglich auf die Rechte der Verbraucher und Unternehmen. Arbeitnehmer müssen die gleiche Möglichkeit haben, die EU-Rechte in grenzüberschreitenden Arbeitskämpfen durchzusetzen. Zwar wird oft behauptet, dass die Arbeitnehmer Zugang zum Recht hätten und den Rechtsweg beschreiten bzw. die Einhaltung der Arbeitsbedingungen und der Rechtsvorschriften durch die Anrufung örtlicher Gerichte der Gastländer erwirken könnten, in der Praxis werden sie jedoch an die Gerichte ihrer Herkunftsländer verwiesen⁽¹⁰⁾.

5. Umsetzung, Durchführung und Durchsetzung

5.1 Eine neue Herausforderung für die Durchsetzung der Verbraucherrechte entsteht durch internationale Unternehmen oder Verbände, die europaweite Vermarktungsstrategien einsetzen und so nationale Durchsetzungskonzepte unterlaufen. Eine bessere Zusammenarbeit zwischen den nationalen Vollzugsbehörden und eine deutlichere Rolle der Europäischen Kommission bei der gemeinsamen Koordinierung der Tätigkeiten sollte angestrebt werden. Synergien zwischen öffentlichen und privaten Durchsetzungsakteuren, darunter Verbraucherorganisationen, müssen besser genutzt werden.

5.2 Die Zusammenarbeit der nationalen Durchsetzungsbehörden hat sich zu einer entscheidenden Frage entwickelt – bis dato verlief sie nicht besonders erfolgreich. In Fällen, in denen die Verstöße gegen das Verbraucherrecht europäische Ausmaße haben, sollte die Europäische Kommission eine stärkere Rolle bei der Koordinierung nationaler Durchsetzungstätigkeiten übernehmen können. Die Ausweitung der Befugnisse der Europäischen Kommission bei der Durchsetzung des europäischen Verbraucherrechts (wie im Wettbewerbsrecht)⁽¹¹⁾ bedarf weiterer Erörterungen.

6. Besondere Verbraucherfragen

6.1 Der EWSA bedauert, dass nach etlichen Jahren und vier Anhörungen lediglich eine unverbindliche Initiative zur kollektiven Rechtsdurchsetzung vorgeschlagen worden ist. Außerdem entsprechen die in der Empfehlung der Europäischen Kommission festgelegten Grundsätze nicht den Bedürfnissen der Verbraucher und werden überdies nicht der Situation in einigen Mitgliedstaaten gerecht.

⁽⁶⁾ Die Binnenmarktbeobachtungsstelle des EWSA wird die Auswirkungen der Dienstleistungsrichtlinie auf die Baubranche in einer Reihe von Mitgliedstaaten von der zivilgesellschaftlichen Warte aus prüfen.
⁽⁷⁾ C. Dhéret; A. Lazarowicz; F. Nicoli; Y. Pascouau; F. Zuleeg. *Making progress towards the completion of the Single European Labour Market*. EPC Study No 75, Mai 2013.

⁽⁸⁾ Siehe EWSA-Stellungnahme, ABl. C 76, 14.3.2013, S. 24.

⁽⁹⁾ Artikel 3 Absatz 3 AEUV.

⁽¹⁰⁾ http://www.uva-aias.net/uploaded_files/publications/WP118-Cremers,Bulla.pdf.

⁽¹¹⁾ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-228_de.htm.

6.2 Unlautere Handelspraktiken

6.2.1 Die bessere Durchsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken sollte insbesondere im digitalen Umfeld angestrebt werden. In diesem Zusammenhang seien vor allem der elektronische Geschäftsverkehr (z.B. Praktiken der Irreführung der Verbraucher in Bezug auf die gesetzlichen Garantierechte, intransparente und unlautere Vertragsbedingungen) und der Luftverkehr in Bezug auf Online-Buchungspraktiken usw. genannt.

6.3 Standardisierung vorvertraglicher Informationen für Verbraucher- verträge

6.3.1 Der EWSA begrüßt die Initiative in der Verbrauchera-
genda von 2012 bezüglich der Standardisierung der vorvertrag-
lichen Informationen (in Artikel 5 und 6 der Richtlinie über die
Verbraucherrechte). Dadurch sollten vorvertragliche Informatio-
nen verständlich, transparent und leicht zugänglich und lesbar
werden. Hier sind Rat und Tat der Verbraucherorganisationen
gefragt; ebenso sollten Forschungsergebnisse über das Verhalten
der Verbraucher angesichts von Informationsüberflutung ein-
bezogen werden (z.B. SWD(2012) 235 final, vom 19. Juli).

6.4 Elektronischer Geschäftsverkehr und grenzüberschreitende Lief- erung

6.4.1 Für das Problem der höheren Kosten für grenzüber-
schreitende Lieferungen im Vergleich zu inländischen Sendun-
gen müssen Lösungen gefunden werden, und es müssen wett-
bewerbsfähigere Online-Märkte geschaffen werden. Die Kosten
für grenzüberschreitende Sendungen sind oft so hoch, dass Ein-
käufe im Ausland dem Verbraucher keinen echten Vorteil brin-
gen, selbst wenn die Waren dort billiger sind. Laut einer für die
Kommission 2011 erstellten Studie⁽¹²⁾ betragen die angegebe-
nen Kosten für grenzüberschreitende Sendungen in der Tat
durchschnittlich das Doppelte der vergleichbaren Kosten für
inländische Sendungen.

6.5 Verbraucherinformation

6.5.1 Weiten Bereichen des europäischen und des einzelstaat-
lichen Rechts liegt die Annahme zugrunde, dass informierte
Verbraucher zugleich auch mündige Verbraucher sind, die opti-
male Kaufentscheidungen für Produkte und Dienstleistungen
treffen können. Verbraucherinformationen sind und bleiben
ein herausragendes Steuerungsinstrument, dessen Grenzen
gleichwohl nur allzu bekannt sind: Die Informationen für den
Verbraucher sind oft nicht lesbar oder nicht eingängig genug
sind, weil sie unverständlich abgefasst und präsentiert werden.
Die Kommission sollte die Situation prüfen und mit politischen
Maßnahmen reagieren, um Verbraucherinformation zu verbes-
sern; Unternehmen, Regulierungsbehörden und Verbraucher-
organisationen müssen dabei einbezogen werden.

6.5.2 Die von der Kommission aufgenommene Erarbeitung
von Grundsätzen für Instrumente zum Preisvergleich – wie etwa
Unabhängigkeit und Unparteilichkeit – sollte möglichst bald zu
politischen Maßnahmen, einschließlich Leitlinien für Regulie-
rungsbehörden und Unternehmen führen.

6.6 Nachhaltige Produkte

6.6.1 Nachhaltigkeit und Produktsicherheit auf der einen
Seite und Verbrauchervertrauen auf der anderen Seite sind

untrennbar miteinander verbunden. Die Vermarktung von Pro-
dukten mit geplanter Obsoleszenz (eingebaute Begrenzung der
Haltbarkeit) widerspricht den Grundsätzen der nachhaltigen Pro-
duktion und des nachhaltigen Verbrauchs. Die Kommission
sollte prüfen, ob die Erwartungen der Verbraucher in Bezug
auf die Haltbarkeit eines Produkts mit der gesetzlichen Gewähr-
leistungsfrist verknüpft werden können. Der EWSA betont, dass
Maßnahmen bezüglich Haltbarkeit und Lebensdauer, Kunden-
dienst und Ersatzteilhaltung die Nachhaltigkeit des Verbrauchs
und der Produktion fördern würden⁽¹³⁾.

7. Unternehmensumfeld

7.1 Der EWSA fordert die Reduzierung der Verwaltungslas-
ten, insbesondere für die KMU, und verweist zugleich auf das
Erfordernis einer intelligenten Regulierung auf europäischer und
einzelstaatlicher Ebene⁽¹⁴⁾. Die Mitgliedstaaten sollten die Um-
setzung der EU-Rechtsvorschriften im Internet und in Echtzeit
anzeigen, die Zivilgesellschaft in den Umsetzungsprozess ein-
binden und ein Bewusstsein für die neuen Regeln schaffen.

7.2 Der EWSA ruft die Kommission auf, die spezifischen
Eigenschaften von Klein- und Kleinstunternehmen innerhalb
der Kategorie der KMU bei der Vorbereitung von Folgenabschät-
zungen und der Erarbeitung von Rechtsvorschriften zu berück-
sichtigen; Kleinst-, kleine und mittelgroße Unternehmen sollten
als drei unterschiedliche Kategorien, nicht als eine einzige Kate-
gorie "KMU" behandelt werden⁽¹⁵⁾.

7.3 Der Zugang zu Finanzierungen kann ausschlaggebend
sein – auch und vor allem für KMU. Die Europäische Union
muss die Diversifizierung von der (mit Abstand dominierenden)
Bankenfinanzierung hin zu alternativen Finanzierungen – wie
Risikokapital und Kapitalmärkte unterstützen. Dies kann aber
nur gelingen, wenn die Anleger sicher sein können, dass sie
es mit einem stabilen Investitionsumfeld und langfristigen Stra-
tegien zu tun haben.

7.4 Der EWSA regt an, die Schaffung eines europäischen
Garantiefonds zu prüfen, um KMU, die bestimmte Grundvoraus-
setzungen erfüllen, Finanzierungen zu ermöglichen – etwa
durch ein System, das einem Unternehmen, das die Bedingun-
gen erfüllt, einen leichten Zugang zu Krediten ermöglicht, ohne
die normalerweise von den Banken geforderten Sicherheiten
oder sonstigen Bedingungen. An der Verwaltung dieses Systems
sollten einschlägige Unternehmensverbände der entsprechenden
Branchen beteiligt werden⁽¹⁶⁾.

7.5 Mehr Transparenz und Verantwortung sollten höchste
Priorität haben, so dass der Binnenmarkt wirkungsvoll zur He-
rausbildung eines rechtlichen Umfelds beitragen kann, das die
legitimen Interessen sämtlicher Interessenträger wahrt. Initiati-
ven zur sozialen Verantwortung der Unternehmen sollten den
etwaigen Missbrauch bei der Untervergabe und bei Auslagerun-
gen ins Visier nehmen, der gerade bei der grenzüberschreiten-
den Erbringung von Dienstleistungen und/oder Anwerbung von
Arbeitskräften ein Problem ist. Es wäre über ein Rechtsinstru-
ment der EU nachzudenken, das den Missbrauch von und durch

⁽¹³⁾ ABl. C 66 vom 3.3.1997, S. 5.

⁽¹⁴⁾ Eine mögliche Option könnte der im Vereinigten Königreich prak-
tizierte Ansatz sein, für jede neue gesetzliche Regelung die bis dato
geltende diesbezügliche Vorschrift aufzuheben ("one-in/one-out").

⁽¹⁵⁾ EWSA-Stellungnahme zum Thema "Intelligente Regulierung – An-
passung an die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen",
Abl. C 327 vom 12.11.2013, S. 33.

⁽¹⁶⁾ Siehe die Erfahrungen mit der sog. "Seczenyi-Karte" in Ungarn.

⁽¹²⁾ "Intracommunity cross-border parcel delivery", Studie für die Euro-
päische Kommission, FTI Consulting, London 2011.

Briefkastenfirmen unterbindet, die den KMU Wettbewerbsverzerrungen verursachen, Arbeitsnormen unterlaufen und sich ihren Zahlungsverpflichtungen entziehen. Rechtliche Schritte gegen europaweit tätige Scheinfirmen müssen –, nicht nur im Herkunftsland, sondern auch in den übrigen Mitgliedstaaten – erleichtert werden.

8. Steuerwesen

8.1 Zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung, die sich in der EU auf eine Billion EUR beläuft, ist eine bessere Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten und auf globaler Ebene in Sachen Transparenz und Informationsaustausch über Bankkonten in der EU erforderlich. Der EWSA fordert eine schnelle Einigung in Sachen EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie und ein Mandat zur Aushandlung wirkungsvollerer Steuerabkommen mit der Schweiz und anderen Drittländern.

9. Netze

9.1 Energie

9.1.1 Die Kommissionsmitteilung "Ein funktionierender Energiebinnenmarkt" vom November 2012 markiert einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem Binnenmarkt für Energie bis zum Jahr 2014. Mehr Fortschritt soll es dadurch geben, dass die Lebenswirklichkeit der europäischen Energieverbraucher berücksichtigt wird. Der Wechsel des Energieversorgungsunternehmens muss leichter werden, und die Verbraucher müssen unabhängige Informationen nutzen können, damit sie die für sie beste Option wählen können. Vorausschauend handelnde nationale Regulierungsbehörden, die mit ausreichenden Zuständigkeiten ausgestattet sind, um Zahlungsabläufe, Anbieterwechsel und Verbraucherklagen überwachen zu können, sind für den Binnenmarkt sehr wichtig.

9.1.2 Die Europäische Union muss die Quellen ihrer Energieimporte diversifizieren, Alternativen finden und Netzwerke aufbauen. Die Unterstützung einiger erneuerbarer Energieträger kann zu Marktverzerrung führen, weshalb diese Art der Subventionierung allmählich abgebaut werden sollte. Es sollten

einheitliche Anlaufstellen geschaffen werden, um die Genehmigungsverfahren schneller, transparenter und einfacher zu gestalten. Dies würde die Hemmnisse für die Akteure, die in die Energieinfrastruktur investieren möchten, wesentlich verringern.

9.2 Verkehr

9.2.1 Die in der Luftverkehrsbranche grassierenden unlauteren Vertragsbedingungen werfen europaweit immer mehr Fragen auf. In den vergangenen Jahren haben einige Verbraucherorganisationen rechtliche Schritte gegen große europäische Luftfahrtgesellschaften unternommen, worauf die nationalen Gerichte viele Bedingungen, zu denen die Luftfahrtgesellschaften im Allgemeinen operieren, für unfair erklärten. Die Europäische Kommission hat die Chance vergeben, bei der Überarbeitung der Verordnung 261/2004 über Fluggastrechte Lösungsansätze zu formulieren. Die Kommission sollte eine verbindliche Liste von unfairen Klauseln in Verträge zur Personenbeförderung im Luftverkehr erstellen.

9.2.2 Damit der Binnenmarkt besser funktioniert, müssen der **Schienengüterverkehr** und der multimodale Verkehr gefördert werden⁽¹⁷⁾. Es müssen mehr Anstrengungen unternommen werden, um die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität⁽¹⁸⁾ zu erlassen.

9.2.3 Verkehrsunternehmer, die Güter im Straßenverkehr befördern, sind im grenzüberschreitenden Zusammenhang immer noch Begrenzungen unterworfen. Die Voraussetzungen für eine weitere Öffnung des europäischen grenzüberschreitenden Güterverkehrs sind nicht erfüllt. Änderungen der europäischen Vorschriften zum Zugang zum Verkehrsmarkt (einschließlich Kabotage) sollten mit einer Harmonisierung der Durchsetzung und der Bereiche Soziales und Steuern verknüpft werden. Ohne diese Voraussetzungen besteht die Gefahr, dass sich Änderungen der Kabotageregelungen negativ auf den fairen Wettbewerb und die Nachhaltigkeit der Branche auswirken. In der Zwischenzeit müssen die bestehenden Vorschriften durchgesetzt werden⁽¹⁹⁾.

Brüssel, den 16. Oktober 2013

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Henri MALOSSE

⁽¹⁷⁾ Siehe EWSA-Stellungnahmen, ABl. C 143 vom 22.5.2012, S. 130 und ABl. C 24 vom 28.1.2012, S. 146.

⁽¹⁸⁾ COM(2013) 32 final: Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Fortschritte im Bereich der Interoperabilität des Eisenbahnsystems.

⁽¹⁹⁾ Entsprechend der Vereinbarung der Sozialpartner im sektoralen sozialen Dialog,
<http://www.iru.org/cms-filesystem-action/Webnews2012/CabotageStatement.E.pdf>.